

Gerichtliche Strafen im alten Bern

Autor(en): **Maurer, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **37 (1947)**

Heft 3

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-634712>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

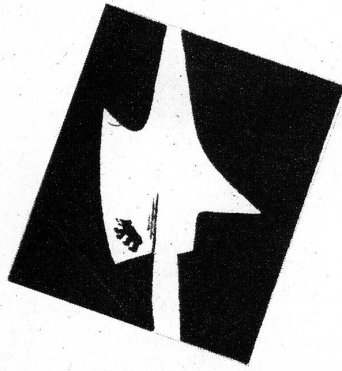
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gerichtliche Strafen im alten Bern



Während die Kirche zunächst nur geistige Strafen verhängte, wie sie es heute noch tut (Exkommunikation) gegenüber Abgefallenen und Unverbesserlichen, richtete und bestrafte der Staat im Mittelalter mit körperlichen Züchtigungen, er bestimmte im 13. Jahrhundert die unmenschliche Strafe des Feuertodes für die Sektierer. Als Glaubensrichter amtierten gewöhnlich die Dominikaner. Das *Stadtgericht*, bestehend aus Schultheiss und Rat, tagte von alters her im Rathaus, daher auch Gerichtshaus genannt. Das *Blutgericht* versammelte sich auf offener Strasse, gewöhnlich an der Kreuzgasse, wie die Landtage an den Dingstätten auf dem Lande.

Der Mittelpunkt bernischen Lebens und Treibens war die Kreuzgasse, nahe dem Gerichts- und Rathaus. Da die Strafe in jener Zeit auch abschreckend wirken sollte, musste der Strafvollzug hier im Lebensnerv der Stadt den Zweck doppelt erfüllen. Zudem mahnten täglich die Richtstätte und ausgestellten Exekutionsmittel an Gesetz und Recht. Der *Richterstuhl* wurde an der Kreuzgasse mitten in der Haupt- und Marktstrasse errichtet. In den Mauereckpfeilern des Schiffeutenhauses waren die Ketten des Prangers mit dem Halseisen, zum Festhalten der zur öffentlichen Anprangerung und Schaustellung Verurteilten eingelassen.

Als leichteste und «ehrlichste» Hinrichtungsart galt die Enthauptung mit dem Richtschwert. Diebe wurden gehängt, Frauen ertränkt und Schwerverbrecher erlitten die «schweren Töde» wie Rädern, Vierteln und Verbrennen. Gepeinigt und gemartert wurden sie alle. Der städtische Scharfrichter bezog ein Wartegeld nebst Holz und freier Amtswohnung. Seine Amtshandlungen wurden nach Tarif bezahlt.

Der Dominikanerbruder Humbert, der Erbauer der berühmten Brücke von 1280, amte 1277 als Glaubensrichter im Prozess gegen die in Schwarzenburg entdeckten «Ketzer»; die Verurteilten wurden um die Osterzeit verbrannt. Spätere Inquisitionsurteile der Dominikaner endeten nicht mehr mit Hinrichtungen. Es ist tragisch, dass gerade in Bern Dominikaner selber noch im Anfang des 16. Jahrhunderts beim Jetzerhandel (1507—1509) jene furchtbare Strafe erleiden mussten. Das grausige Urteil wurde am 23. Mai 1509 im Schwellenmätteli vollzogen, in Gegenwart von 3000 Zuschauern. Im Jahr 1375 wurde ein gewisser Löffler von Bremgarten als Ketzer von einem geistlich-weltlichen Gerichte an der Kreuzgasse zum Feuertöde verurteilt, der ihm einen Vorgesmack von den Flammen der Hölle geben sollte, und auf der Richtstatt obenaus verbrannt. Noch 1399—1400 hatte auch Bern einen grossen Waldenserprozess, der mit Geld- und Ehrenstrafen endete.

Die Berner Handfeste bestimmte für den Todschläger dessen Kopf als Sühne. Entweder der Missetäter, so verfiel er der Blutrache, sein Name wurde im Schwarzbuch (Todbuch) eingeschrieben und sein Stadthaus dem Erdboden gleichgemacht. Nach dem Lebensabspruch des Richters und dem Brechen des Blutstabes wurde der arme Sünder (oder auch Nichtsünder) dem Scharfrichter überantwortet und unter dem Gewimmer der Armsünderglocke trat er seinen letzten Gang an oder oft auch auf der Stelle hingerichtet.

Die Kreuzgasse spielte in der bernischen

Geschichte eine gewichtige Rolle. Hier empfing 1324 der ritterbürtige Walter Senn von Münsingen den Todesstreich mit dem Richtschwert und hörten am 23. Mai 1509 die vier im Jetzerprozess überführten Dominikanerpatres das Urteil an, das sie dem Feuertode übergab. Da standen Unzählige am Schandpfahl im Halseisen und verbrannte der Henker verbotene Bücher. An jener Stelle wurde am 26. Juli 1503 das Gut Ludwigs v. Erlach und anderer Reisläufer vergantet.

Galgen und Rad der beiden *Hochgerichte* (Richtstätten) standen ausserhalb der Stadt auf Aussichtspunkten, obenaus (1384) auf dem Kreuzmatthubel (Friedbühl) im Westen und untenaus auf der Höhe der Schosshalde (heute Schönberg) im Osten. Auf Schöpf's Bernkarte von 1578 finden wir sie beide abgebildet als Objekte mit drei Pfeilern, von denen man sagte, dies sei das Kabinet, wo der Teufel die Wände herausgeschlagen habe.

Die Strafe für leichtere Vergehen war die Verbannung mit Beschwörung am Burgernziel. Todschläger wurden enthauptet. Mord wurde mit dem Rad gesühnt. Diebe kamen an den Galgen, und Hexen büssteten mit dem Feuertod. Bei inquisitorischem Verfahren bediente man sich der peinlichen Befragung mit der Folter. In Fällen, wo der Täter leugnete oder Zeugen fehlten, hatte man das Recht ihn zum gerichtlichen Zweikampf zu fordern. Im Jahr 1288 fand in Bern an der Matte, wo jetzt die Plattformmauer steht (seit 1334) ein solcher Kampf zwischen einem Mann und einer Frau statt, in welchem die letztere den Sieg errang (Justinger). Der Mann stand bis mitten am Leib in einer Grube und musste sich mit einer Keule gegen die mit Schleuder und Stein bewaffnete Kämpferin verteidigen.

Eine *Freistätte* für Todschläger war ursprünglich (urkundlich seit 1454) die offene Halle des Zunfthauses zum Distelzwang (Nähe Richterstuhl). Beim Neuaufbau des Hauses 1640 verlangte der Rat, dass diese freie Halle ewiglich bestehen bleibe. Begnadigungen nach missglückter Exekution waren nicht ungewöhnlich. So als der Kirchenräuber Hans Steffen 1485 in der Aare ertränkt werden sollte und nicht ertrank. Auch jenem Hans Schwarz wiederfuhr 1497 solch ein Glück, als beim Hängen der Strick abriess, er soll aber späterhin dennoch «am galgen erworget sin».

In der Reformationszeit erfolgte die Einsetzung des weltlichen Chorgherichts für Ehrenstrafen. Gotteslästerer, Flucher und Rückfällige wurden im Ramseyerlochturnm gefangen gehalten, mussten während der Predigt knien (1563) oder wurden vor versammelter Kirchgemeinde ehrlos erklärt. Frauen wurden erschwerend mit Tanzverbot, Männer mit Wirtshausverbot bestraft.

Neben dem Pranger gab es noch andere Mittel, um Frevlern, Dirnen und Vaganten die Ehre über die Haut abzuziehen. So das Pilori oder Trülle, ein von Hand anzutreibender, rotierender Käfig, in das man die Uebeltäter ständligns steckte. Im Jahr 1593 wurden drei solcher «Tröhlüsli» aufgestellt beim obern und untern Tor und vor der Hauptwache, «die (jungen) Burgerskind darin zu wiegeln».

Der Soldaten Ehrenstrafe war die Verdammnis zum hölzernen Esel, auf dessen scharfkantigen

Rücken sie zum Gelächter des Publikums ihre «Schandritte» aufzuführen hatten. Ausreissern wurde ein Ohr abgehauen. Andere mussten Spiessrutenlaufen. Und das alles zur Hebung der Mannszucht.

Bettler und Landstreicher, die sich eines Vergehens schuldig machten, wurden mit gewichsten Ruten «gestrichen», in das Halseisen gestellt und auf der Stirne gebrandmarkt. Dirnen wurden in den Gassen «ausgeschwungen» (1563). Es gab auch Ehrenstrafen mit «Ausschmeizung» und Landesverweisung. Der hässliche Justizakt des öffentlichen «Stäupen» bei den Brunnen an Markttagen wurde 1820 abgeschafft. Unverbesserliche Gesellen verschickte man auf die Galeeren nach Chambéry (1572). Und der liederliche Maler Jakob Boden musste 1533 zur Strafe die kolossale Christoffelfigur (9 Meter hoch) frisch lackieren.

Im 15. Jahrhundert kam der unselige Hexenwahn auf, der zur Zeit der Reformation seinen Höhepunkt erreichte. Schauderhaft erscheint die Menge der Hexenprozesse, in deren Folgen unglückliche Frauen gemartert und auf dem Scheiterhaufen ihr Leben auf qualvolle Weise endeten. Die Reformation vermochte sie nicht aus der Welt zu schaffen.

Die Gefängnisstrafen in den Türmen dauerten nie allzulange, man machte eben kurzen Prozess. Lebenslängliche Strafen waren noch im 16. Jahrhundert unbekannt. Erst 1615 kam man in Bern zu einem Zuchthaus (Schallenwerk). Man begann mildere Strafen einzuführen mit Versetzung ins Schallenhaus. Die Schallenwerker (Sträflinge) trugen gestreifte Kleider. Die bösen gingen in Ketten oder gar mit dem Gätzstiel, einem emporstehenden Halseisen, an dem ein Glöcklein baumelte. Die Frauen mit den grünen Mützen wischten die Strassen, als Vorfahren des «Balletts Ruchtli» zu Anfang unseres Jahrhunderts. Das alte Schallenhaus am Bollwerk verschwand 1856 beim Aufkommen und Bau der Eisenbahn samt den Schallenwerkern, den braun und weiss gestreiften Zebras unserer Stadt. Auf die Stadtbürger nahm man Rücksicht, für sie wurde 1697 die «Spinnstube» im grossen Spital eingerichtet. Auch hatten die Zünfte von alters her gewisse gerichtliche Kompetenzen.

Im Jahr 1769 wurde der Pranger von der Kreuzgasse zum Käfigturm versetzt und verschwand dort 1820 auf immer. Der steinerne Richterstuhl an der Kreuzgasse wurde 1770 abgebrochen und daraufhin jeweilen bei Urteilen ein hölzernes Gerüst mit schwarz drapierter Estrade improvisiert. Die Gerichtsmarterwerkzeuge wurden in Bern seit 1785 nicht mehr gebraucht; es gebührt dem Altlandvogt Frisching von Wangen der Ruhm, die Abschaffung der Folter 1783 als erster beantragt zu haben.

Am 9. Dezember 1861 wurde als letzte Exekution der Mörder Kläntzchi hingerichtet. An der Kreuzgasse vernahm er sein Todesurteil und unter dem Geläute der Münster-Armsünderglocke und einer militärischen Bedeckung wurde der arme Sünder auf den Kreuzmatthubel zum Schaffot geführt, wo eine ungeheure Menschenmenge zur «flotten Hinrichtung» sich eingefunden hatte. Das dort gestandene Galgenhaus wurde 1820 beseitigt.

Unsere humane Zeit kennt keine gerichtlichen Körperstrafen, auch keine schulmeisterliche Züchtigung mehr. Die Härten der gerichtlichen Strafen des dunkeln Mittelalters erscheinen uns ungerecht und unverständlich, misshandelten doch hochgestellte Menschen in falscher Gutgläubigkeit ihre auf Abwege geratenen Mitmenschen. Und doch mussten wir heute erleben, dass gewisse «Herrenmenschen» vorsätzlich und bewusst in die Barbarei des tiefsten Mittelalters zurückgefallen sind.

Man bedenke wohl, die alten Strafgesetze waren den Begriffen und Sitten ihres Zeitalters angemessen. Es wäre ungerecht, wenn man in spätern Zeiten verallgemeinern und unser 20. Jahrhundert nur nach seinen Kriegen, Wirren und Verbrechen beurteilen wollte. Fritz Maurer